

Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs der Leipziger Städtischen Bibliotheken

(Stationsordnung)

1. Die Stationsordnung wird auf Grundlage der Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken § 3 Abs.2 erlassen. Die Anerkennung der Stationsordnung erfolgt durch Inanspruchnahme des PC-Arbeitsplatzes.
2. Für die Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs und die Nutzung der öffentlichen PC ist ein gültiger Benutzerausweis der Leipziger Städtischen Bibliotheken erforderlich (gemäß § Abs. der Satzung). Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten. Der Benutzerausweis ist für die Dauer der PC-Nutzung beim zuständigen Mitarbeiter zu hinterlegen.
3. Die Nutzungsdauer kann im Interesse aller Nutzer beschränkt werden. Voranmeldungen sind möglich. Werden die angemeldeten Nutzungszeiten nicht wahrgenommen, kann ein anderer den PC-Platz nutzen.
4. Der Ausdruck von Dateien ist kostenpflichtig nach Gebührentarif zur Satzung. Die Verwendung eigener Datenträger ist nicht gestattet. Datenträger erhalten Sie je nach Verfügbarkeit gegen Auslagenersatz (Ziff. 7 Gebührentarif) beim zuständigen Mitarbeiter.
5. Manipulationen am Betriebssystem und der Anwendungssoftware der Rechner sind verboten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Bei Beschädigung behalten sich die Leipziger Städtischen Bibliotheken Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

6. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.

7. Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der abgerufenen Daten liegen außerhalb der Verantwortung der Leipziger Städtischen Bibliotheken, ebenso Wartezeiten durch Netzüberlastungen u.ä.

8. Der Nutzer des öffentlichen Internet-Zugangs der Leipziger Städtischen Bibliotheken verpflichtet sich, Internet-Bereiche mit strafbaren Inhalten zu meiden, insbesondere ist das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden Inhalten untersagt.

Folgende Verhaltensweisen sind strafbar:

- Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§131 StGB)
- Die Verbreitung von Pornographie (§ 184 StGB)
- Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- Unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303 StGB)
- Computersabotage (§303b StGB) und Computerbetrug (§263a StGB)

9. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden an Hard- oder Software hat der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Schadensersatz zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Stationsordnung führen zum Ausschluss von der Nutzung der öffentlichen PC und unterliegen § 9 der Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken.